

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 3176
des Abgeordneten Christoph Schulze
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/7985

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3176 vom 20.09.2013

Wachsender Fluglärm und Ausweitung der Lärmpegel und Schutzgebiete

Im Planfeststellungsbeschluss zum Großflughafen BER wurde eine bestimmte Anzahl von Flugbewegungen zugrundegelegt und genehmigt. Diese Anzahl der Flugbewegungen hat sich bisher nicht geändert. Die Landesregierung und die Flughafengesellschaft haben stets beteuert, dass sich der Fluglärm im Vergleich zu dem ursprünglichen Szenario vermindern wird, weil die Flugzeuge durch technische Entwicklung leiser werden. Dies wurde in den letzten 13 Jahren den Bürgern und betroffenen Gemeinden regelmäßig so erklärt, verbunden mit der Argumentation, dass sich die Betroffenen über den Fluglärm nicht aufregen sollten, da alles besser werden würde. Im Juni hat die Flughafengesellschaft (FBB) im Rahmen ihres Monatsberichts eine neue Übersichtskarte vorgelegt („Arbeitskarte FBB-TRD 27.05.2013 Tag NAT 0,005 x 55 dB(A) berechneter Maximalpegel nach AZB-DLR 99“). In dieser Karte werden, abweichend von dem, was früher gesagt und behauptet worden ist, nunmehr viel größere Bereiche in die Maximalpegel von > 90 dB(A) bzw. >95 dB(A) eingeordnet. Die Landesregierung hat nun die Aufgabe zu erklären, warum, ohne dass sich an der Anzahl der Flugbewegungen und der Flugzeugflotte etwas geändert hat, nunmehr als 75% der Anspruchsberechtigten in einem Schutzgebiet befinden, das mit über 90 dB(A) verlärmert wird und daher nach Aussagen der FBB durch baulichen Schallschutz nicht mehr geschützt werden kann, sodass die Bürger nach dem Planfeststellungsbeschluss nur noch einen Anspruch auf Entschädigung mit 30% des Verkehrswerts ihrer Objekte haben sollen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Anspruchsberechtigte gab es im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses 2004 bzw. zum Zeitpunkt des Bundesverwaltungsgerichtsurteils 2006, ausweislich der entsprechenden Karten und Dokumente im Tag- bzw. Nachtschutzgebiet in den Bereichen a) < 90 dbA, b) 90 – 95 dBA und c) > 95 dBA?
2. Wie viele sind es jetzt nach dem OVG-Urteil vom 25.04.2013?
3. Wie erklärt die Landesregierung Veränderungen, während sich an den Schallschutzwerten, an den Häusern, an der Luftverkehrsflotte und der Anzahl der Flugbewegungen nichts geändert hat?
4. Wie werden sich diese Änderungen im Hinblick auf das Flugregime (Nachtflugverbot 22 – 6 Uhr) auswirken?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Anspruchsberechtigte gab es im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses 2004 bzw. zum Zeitpunkt des Bundesverwaltungsgerichtsurteils 2006, ausweislich der entsprechenden Karten und Dokumente im Tag- bzw. Nachtschutzgebiet in den Bereichen a) < 90 dbA, b) 90 – 95 dBA und c) > 95 dBA?

Frage 2: Wie viele sind es jetzt nach dem OVG-Urteil vom 25.04.2013?

Zu Frage 1 und 2: Bei dem genannten OVG-Urteil geht es um die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes im Tagschutzgebiet, nicht um die Zahl der Anspruchsberechtigten. Nach den Berichten der FBB zur Umsetzung des Schallschutzprogramms besteht für insgesamt ca. 25 500 Wohneinheiten ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für baulichen Schallschutz. Von diesen Wohneinheiten liegen ca. 11 500 Wohneinheiten ausschließlich im Nachtschutzgebiet und ca. 14 000 Wohneinheiten sowohl im Nachtschutz- als auch im Tagschutzgebiet.

Frage 3: Wie erklärt die Landesregierung Veränderungen, während sich an den Schallschutzwerten, an den Häusern, an der Luftverkehrsflotte und der Anzahl der Flugbewegungen nichts geändert hat?

Zu Frage 3: Veränderungen bei den Anspruchsberechtigten haben sich gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 durch den Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ vom 20.10.2009 ergeben. Bei zusätzlichen Grundstücken wurde dabei ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für baulichen Schallschutz in der Nacht geschaffen. Auch bei Veränderungen der Flugrouten können partiell veränderte Lärmbetroffenheiten entstehen, so dass bei zusätzlichen Grundstücken ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für baulichen Schallschutz besteht.

Frage 4: Wie werden sich diese Änderungen im Hinblick auf das Flugregime (Nachtflugverbot 22 – 6 Uhr) auswirken?

Zu Frage 4: Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. April 2013 bezieht sich auf die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes im Tagschutzgebiet. Das Nachtschutzgebiet und die mit dem Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ verfügten Nachtflugbeschränkungen bleiben davon unberührt.